

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2009

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 16. April 2009

Nr. 6

Tag	INHALT	Seite
19. 3.09	Bekanntmachung der Neufassung des Kindertagesbetreuungsgesetzes	161
17. 1.09	Verordnung des Umweltministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über Zuständigkeiten nach § 19 des Atomgesetzes und nach der Strahlenschutzverordnung (Strahlenschutz-Zuständigkeitsverordnung – StrlSchZuVO)	166
12. 3.09	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Justiz	175
19. 3.09	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Stundentafel der Hauptschule	175
20. 3.09	Verordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung	176
23. 3.09	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Archivdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst APrOArchhD)	177
27. 3.09	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Organisationsverordnung LFGG	180
27. 3.09	Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Elften Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge	180
13. 3.09	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais in geschlossenen Anbaugebieten	181
26. 3.09	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais in geschlossenen Anbaugebieten	181
—	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und anderer Gesetze vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 367, ber. S. 411)	182

Bekanntmachung der Neufassung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Vom 19. März 2009

Auf Grund von Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes vom 3. März 2009 (GBl. S. 83) wird nachstehend der Wortlaut des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der sich aus

1. dem Gesetz über die Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Tagespflege vom 9. April 2003 (GBl. S. 164),

2. § 47 des Gesetzes zur Neuregelung des kommunalen Abgabenrechts und zur Änderung des Naturschutzgesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206),

3. dem Gesetz zur Änderung des Kindergartengesetzes vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 30) und

4. dem Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes vom 3. März 2009 (GBl. S. 83)

ergebenden Fassung bekannt gemacht.

STUTTGART, den 19. März 2009

Kultusministerium

RAU

**Gesetz über die Betreuung und
Förderung von Kindern in Kindergärten,
anderen Tageseinrichtungen und
der Kindertagespflege
(Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG)**

in der Fassung vom 19. März 2009

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz gilt für Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen) und Kindertagespflege.

(2) Kindergärten im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

(3) Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern im Alter unter drei Jahren, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und im schulpflichtigen Alter, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt.

(4) Einrichtungen mit integrativen Gruppen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Förderung bedürfen, in gemeinsamen Gruppen mit nicht behinderten Kindern betreut werden.

(5) Betriebsformen von Einrichtungen im Sinne der Absätze 2 bis 4 sind insbesondere

1. vor- oder nachmittags geöffnete Gruppen (Halbtagsgruppen);
2. vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen (Regelgruppen);
3. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten;
4. Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung.

(6) Die Kleinkindbetreuung im Sinne dieses Gesetzes (Betreuung in Kinderkrippen) erfolgt in Einrichtungen von Trägern der Jugendhilfe, Gemeinden und Zweckverbänden sowie von privat-gewerblichen Trägern, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, zur Förderung der Entwicklung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, die über eine Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verfügen.

(7) Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII. Die Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt eines Personensorgeberechtigten geleistet. Sie kann auch in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. In der Kindertagespflege dürfen nicht mehr als fünf fremde Kinder von einer Tagespflegeperson gleichzeitig betreut werden. Die Zahl der zu betreuenden Kinder kann in der nach § 43 SGB VIII zu erteilenden Erlaubnis eingeschränkt werden, wenn das Wohl der Kinder ansonsten nicht gewährleistet ist. Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales nach § 9 Abs. 1 Nr. 1.

(8) Gruppe im Sinne dieses Gesetzes ist die in den Einrichtungen gebildete, mit Fachkräften nach § 7 ausgestattete und durch Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII zugelassene Organisationsform, in der Kinder pädagogisch gefördert werden.

§ 2

Aufgaben und Ziele

(1) Die Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 und 6 sowie die Tagespflegepersonen im Sinne von § 1 Abs. 7 sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach § 22 Abs. 3 SGB VIII zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.

(2) Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen. § 35 a SGB VIII und §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bleiben unberührt.

§ 2 a

Förderauftrag und Qualität

(1) Die Gemeinden sollen unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung des Förderauftrags in den Tageseinrichtungen gemäß § 22 a SGB VIII sicherstellen und weiterentwickeln.

(2) Die Qualität in der Kindertagespflege wird durch die Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII sichergestellt.

(3) Für die Förderung der Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in den Tageseinrichtungen gilt der nach § 9 Abs. 2 erstellte Orientierungsplan für Bildung und Erziehung.

§ 3

Aufgaben der Gemeinden und Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe

(1) Die Gemeinden werden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. § 4 SGB VIII bleibt unberührt.

(2)¹ Die Gemeinden haben unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder unter 3 Jahren nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII hinzuwirken. § 24 a SGB VIII bleibt unberührt.

(2 a) Die erziehungsberechtigten Personen haben die Gemeinde und bei einer gewünschten Betreuung durch eine Tagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme einer Leistung nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen. Die Gemeinde und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dabei im Rahmen ihrer Planung zu berücksichtigen, dass auch ein Bedarf gedeckt werden kann, der aus einem vom Personensorgeberechtigten nicht zu vertretenden Grund kurzfristig entsteht.

(3) Die Gemeinden beteiligen rechtzeitig die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die privat-gewerblichen Träger, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllen, an ihrer Bedarfsplanung. Diese ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen.

§ 4

Ärztliche Untersuchung

Jedes Kind ist vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen.

§ 5

Elternbeirat

(1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.

¹ § 3 Abs. 2 tritt am 31. Juli 2013 außer Kraft. Zur Neufassung von § 3 Abs. 2 wird auf Artikel 1 Nr. 5 und Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes vom 3. März 2009 (GBL. S. 83) verwiesen.

(2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

§ 6

Bemessung der Elternbeiträge

Die Träger der Einrichtungen können Elternbeiträge so bemessen, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird. Für die Erhebung von Benutzungsgebühren durch kommunale Träger der Einrichtungen gelten an Stelle von Satz 1 die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes.

§ 7

Pädagogisches Personal

(1) Fachkräfte in Einrichtungen sind

1. staatlich anerkannte oder graduierte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen sowie Diplomsozialpädagogen und Diplomsozialpädagoginnen mit Fachhochschulabschluss;
2. staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung;
3. staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen;
4. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen;
5. staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen;
6. Physiotherapeuten, Physiotherapeutinnen, Krankengymnasten, Krankengymnastinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen, Logopäden, Logopädinnen sowie Kinderkrankenpfleger und Kinderkrankenschwestern mit abgeschlossener Ausbildung, wenn sie Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam in einer oder mehreren Gruppen betreuen;
7. Diplompädagogen und Diplompädagoginnen;
8. Absolventen der in Baden-Württemberg nach den gesetzlichen Vorschriften eingerichteten Bachelorstudiengänge für frühkindliche Pädagogik.

(2) Das Landesjugendamt kann auf Antrag ausnahmsweise andere Personen als Fachkräfte zulassen, wenn sie nach Vorbildung oder Erfahrung geeignet sind.

(3) Zur Leitung einer Einrichtung oder einer Gruppe sind befugt (Leitungskräfte):

1. Fachkräfte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 7 und 8;
2. andere Fachkräfte im Sinne der Absätze 1 und 2, die sich nach Feststellung des Landesjugendamts
 - a) auf Grund einer mindestens einjährigen Beschäftigung als Zweitkraft in einer Einrichtung oder Gruppe bewährt,

- b) durch Fortbildung auf die Leitungsaufgaben vorbereitet und
- c) in einem Fachgespräch für diese Aufgaben als geeignet erwiesen haben.

(4) Die Leitungskräfte haben die Aufgabe,

1. zusätzlich zur Erziehung im Elternhaus die Gesamtentwicklung des Kindes zu fördern;
2. mit den Eltern zusammenzuarbeiten;
3. andere, bei der Erfüllung der Aufgaben nach den Nummern 1 und 2 mitwirkende Kräfte in der Einrichtung anzuleiten.

(5) Zweitkräfte unterstützen die Leitungskräfte in der Gruppe. Als Zweitkräfte können Fachkräfte im Sinne der Absätze 1 und 2, insbesondere staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen, tätig sein. Als Fachkräfte im Sinne von § 1 Abs. 8 gelten auch Sozialpädagogen, Sozialpädagoginnen, Erzieher, Erzieherinnen, Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen während des Berufspraktikums.

(6) Fachkräfte im Sinne der Absätze 1 und 2 und andere Betreuungs- und Erziehungspersonen dürfen in Einrichtungen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet und die in Trägerschaft des Landes, eines Landkreises, einer Gemeinde, einer Verwaltungsgemeinschaft, eines Zweck- oder Regionalverbandes stehen, keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Trägers gegenüber Kindern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in Einrichtungen, auf die dieser Absatz Anwendung findet, zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Kindern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Fachkraft oder eine andere Betreuungs- und Erziehungsperson gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Auftrags nach Artikel 12 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg zur Erziehung der Jugend im Geiste der christlichen Nächstenliebe und zur Brüderlichkeit aller Menschen und die entsprechende Darstellung derartiger Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1.

(7) Die Einstellung einer Fachkraft im Sinne der Absätze 1 und 2 oder einer anderen Betreuungs- und Erziehungsperson in Einrichtungen nach Absatz 6 Satz 1 setzt als persönliches Eignungsmerkmal voraus, dass sie die Gewähr für die Einhaltung des Absatzes 6 während der gesamten Dauer ihres Arbeitsverhältnisses bietet.

(8) Für die Ableistung eines Praktikums zur Ausbildung als Fachkraft kann im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahme von Absatz 6 vorgesehen werden, soweit die Ausübung der Grundrechte es zwingend erfordert und zwingende öffentliche Interessen an der Wahrung der amtli-

chen Neutralität und des Friedens in der Einrichtung nicht entgegenstehen.

§ 8

Förderung von Einrichtungen freier Träger

(1) Für die Förderung von Einrichtungen freier und privat-gewerblicher Träger im Sinne dieses Gesetzes sind die Gemeinden zuständig. Die Träger von Einrichtungen unterrichten die Standortgemeinde über die Zahl und den Betreuungsumfang auswärtiger Kinder.

(2) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 5, die in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 63 Prozent der Betriebsausgaben.

(3) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 6, die in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 68 Prozent der Betriebsausgaben.

(4) Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1 Abs. 2 bis 6, die nicht in die Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 aufgenommen sind, erhalten für jeden belegten Platz von der Standortgemeinde einen Zuschuss mindestens in Höhe des sich je Kind entsprechend der Betreuungszeit nach §§ 29 b und 29 c des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) im Vorjahr ergebenden Betrags. Erfolgt die Betreuung nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Ausgleichsanspruch nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht.

(5) Eine über die Absätze 2 bis 4 hinausgehende Förderung wird in einem Vertrag zwischen der jeweiligen Gemeinde und dem Einrichtungsträger geregelt.

(6) Die kommunalen Landesverbände schließen mit den Kirchen und den Verbänden der sonstigen freien Träger der Jugendhilfe eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung. Die Rahmenvereinbarung bildet die Grundlage für die Verträge im Sinne von Absatz 5.

§ 8 a

Interkommunaler Kostenausgleich für auswärtige Kinder

(1) Die Standortgemeinde hat für auswärtige Kinder bis zum Schuleintritt in Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber der Wohnsitzgemeinde der betreuten Kinder. Erfolgt die Betreuung nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Ausgleichsanspruch nur für die Monate, in denen für das Kind in der Einrichtung ein Betreuungsverhältnis besteht.

(2) Für jedes auswärtige Kind unter drei Jahren errechnet sich der Kostenausgleich aus 75 Prozent der auf das aus-

wärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der sich entsprechend der Betreuungszeit nach § 29 c Abs. 2 FAG im Vorjahr ergebenden Zuweisung. Der Kostenausgleich wird höchstens bis zu den der Standortgemeinde tatsächlich entstehenden Kosten gewährt.

(3) Für jedes auswärtige Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt errechnet sich der Kostenausgleich aus 63 Prozent der auf das auswärtige Kind entfallenden Betriebskosten abzüglich der sich entsprechend der Betreuungszeit nach § 29 b Abs. 2 FAG im Vorjahr ergebenden Zuweisung.

(4) Die Standortgemeinde hat die Gesamtfinanzierung der Einrichtung gegenüber der Wohnsitzgemeinde auf deren Verlangen offen zu legen.

(5) Der Kostenausgleich nach den Absätzen 2 und 3 ist am 1. Februar des jeweils folgenden Jahres fällig. Am 1. April und 1. September des laufenden Kalenderjahres sind Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 50 Prozent des sich nach den Absätzen 2 und 3 ergebenden Kostenausgleichs auf der Grundlage des Finanzierungsplans der Einrichtung zu leisten.

(6) Die Wohnsitzgemeinde und die Standortgemeinde können von den Absätzen 1 bis 3 und 5 abweichende Regelungen vereinbaren. Sie können sich dabei insbesondere abweichend von der Berechnung des Kostenausgleichs nach Absatz 2 Satz 1 beziehungsweise Absatz 3 Satz 1 auf Ausgleichsbeträge einigen, die in gemeinsamen Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg und des Gemeindetags Baden-Württemberg über die Höhe des interkommunalen Ausgleichs bei der Betreuung auswärtiger Kinder festgelegt sind oder eine andere Höhe des Kostenausgleichs vereinbaren. Für Einrichtungen in der Trägerschaft von Zweckverbänden gelten die Absätze 1 bis 3 nur für Wohnsitzgemeinden, die nicht Mitglied des Zweckverbands sind.

§ 8 b

Förderung der Kindertagespflege

(1) Für die Förderung der Kindertagespflege im Sinne dieses Gesetzes sind die Landkreise, die Stadtkreise und die nach § 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

(2) Eine laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII wird von örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe an die Tagespflegeperson für ein von ihr betreutes Kind gewährt, für das ein Betreuungsbedarf im Sinne von § 24 in Verbindung mit § 24 a SGB VIII festgestellt ist. Maßgebend hierfür sind die in den jeweils geltenden Empfehlungen des Landkreistags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg sowie des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg für die entsprechenden Betreuungszeiten festgesetzten Beträge.

(3) Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren sind bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten die Zuweisungen nach § 29 c FAG zu berücksichtigen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für die in Kindertagespflege nach Absatz 2 auswärts betreuten Kinder unter drei Jahren einen Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich das Kind betreut wird, in Höhe der für das Kind im laufenden Jahr gewährten Zuweisung nach § 29 c FAG. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können eine von Satz 1 abweichende Regelung vereinbaren.

§ 8 c

Förderung der Betreuungsangebote durch das Land

Das Land unterstützt die Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Bereitstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege durch Zuweisungen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes.

§ 9

Verwaltungsvorschriften

(1) Das Kultusministerium und das Ministerium für Arbeit und Soziales erlassen im Einvernehmen mit dem jeweils berührten Ministerium Verwaltungsvorschriften über

1. die Ausgestaltung der Kindertagespflege und die Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege durch das Land,
2. die ärztliche Untersuchung nach § 4,
3. die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5.

(2) Das Kultusministerium entwickelt im Benehmen mit dem jeweils berührten Ministerium mit Beteiligung der Trägerverbände und den kommunalen Landesverbänden Zielsetzungen für die Elementarerziehung, die in einem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung festgelegt werden. Dabei spielt die ganzheitliche Sprachförderung eine zentrale Rolle.

§ 10

Übergangsregelung zu §§ 8 Abs. 4 und 8 a Abs. 2 und 3

(1) Die sich aus § 29 b Abs. 2 Satz 1 und 3 FAG nach der Zahl der in Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Gemeinde betreuten Kinder, die das dritte aber noch nicht das siebente Lebensjahr vollendet haben, ergebenden Beträge werden im Jahr 2009 mit dem Faktor 2, im Jahr 2010 mit dem Faktor 1,67, im Jahr 2011 mit dem Faktor 1,43 und im Jahr 2012 mit dem Faktor 1,25 multipliziert. Die Zuschüsse des Landes für die Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen in den Gemein-

den für das Jahr 2002 im Sinne von § 29 b Abs. 2 Satz 2 FAG bleiben unberücksichtigt.

(2) Abweichend von § 8 Abs. 4 ergibt sich im Jahr 2009 der Zuschuss mindestens aus dem Betrag, der sich auf der Grundlage der ersten FAG-Teilzahlung 2009 für das ganze Jahr errechnet.

(3) Abweichend von § 8 a Abs. 2 und 3 ist für die Feststellung des Kostenausgleichs im Jahr 2009 ein Betrag nach dem Finanzausgleichsgesetz zu Grunde zu legen, der sich auf der Grundlage der ersten FAG-Teilzahlung 2009 für das ganze Jahr ergibt.

**Verordnung des Umweltministeriums und
des Ministeriums für Arbeit und Soziales
über Zuständigkeiten nach § 19
des Atomgesetzes und nach
der Strahlenschutzverordnung
(Strahlenschutz-Zuständigkeitsverordnung –
StrlSchZuVO)**

Vom 17. Januar 2009

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 5 Abs. 3 und 5 sowie § 18 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 2005 (GBl. S. 159),

2. § 4 Abs. 6 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 23), mit Zustimmung der Landesärztekammer, der Landes Zahnärztekammer und der Landestierärztekammer:

§ 1

Zuständig für die Aufsicht nach § 19 des Atomgesetzes (AtG) und die Durchführung der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in der jeweils geltenden Fassung sind die in der Anlage aufgeführten Behörden. Abweichend davon ist für Betriebsgelände, Anlagen und Tätigkeiten im Sinne von § 11 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung das Regierungspräsidium Freiburg zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Strahlenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 7. Juni 2002 (GBl. S. 349), zuletzt geändert durch Artikel 139 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 266), außer Kraft.

STUTTGART, den 17. Januar 2009

Umweltministerium

GÖNNER

Ministerium für Arbeit und Soziales

DR. STOLZ

Anlage
zu § 1 Satz 1

Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1	Atomgesetz (AtG)		
1.1	§ 19	Aufsicht über Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Arbeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchV, soweit nicht nach § 2 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Atomgesetz (AtGZuVO) in der jeweils geltenden Fassung das Umweltministerium zuständig ist	Regierungspräsidium
		Aufsicht über den Umgang mit Kernbrennstoffen nach § 2 Abs. 3 AtG, soweit für die Erteilung der hierfür erforderlichen Genehmigung nach Nr. 2.1 das Regierungspräsidium zuständig ist	Regierungspräsidium
		Aufsicht über den Umgang mit radioaktiven Stoffen, soweit für die Erteilung der hierfür erforderlichen Genehmigung nach Nr. 2.1 das Umweltministerium zuständig ist	Umweltministerium
2	Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)		
2.1	§ 7 Abs. 1	Entscheidung über die Genehmigung für den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs. 1 AtG oder mit Kernbrennstoffen nach § 2 Abs. 3 AtG	Regierungspräsidium

Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
		Soweit – der Umgang in Anlagen nach § 7 AtG oder in Einrichtungen nach §§ 6 oder 9 AtG erfolgt oder – der Umgang im Forschungszentrum Karlsruhe GmbH erfolgt und die Gesamtaktivität der radioaktiven Stoffe, mit denen in einer Anlage oder Einrichtung umgegangen werden soll, bei offenen radioaktiven Stoffen das 10 ⁷ fache, bei umschlossenen radioaktiven Stoffen das 10 ¹⁰ fache der Freigrenze der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV überschreitet	Umweltministerium
2.2	§ 11	Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, zur wesentlichen Veränderung der Anlage oder ihres Betriebs sowie zur Anwendung ionisierender Strahlung aus einer Bestrahlungsvorrichtung in der Heilkunde, Zahnheilkunde oder Tierheilkunde	Regierungspräsidium
2.3	§ 12 Abs. 1 und 2	Entgegennahme der Anzeige über die Inbetriebnahme oder Veränderung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen; Entscheidung über die Untersagung einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen	Regierungspräsidium
2.4	§ 15 Abs. 1	Entscheidung über die Genehmigung einer Beschäftigung oder Aufgabenwahrnehmung in fremden Anlagen oder Einrichtungen	Regierungspräsidium
2.5	§ 16 Abs. 1	Entscheidung über die Genehmigung zur Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen oder von Kernbrennstoffen nach § 2 Abs. 3 AtG	Regierungspräsidium
2.6	§ 17 Abs. 1a Satz 1 und 3 § 17 Abs. 3	Entgegennahme der Anzeige und Untersagung der Beförderung Erteilung einer Bescheinigung über die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit der Beförderung oder Weiterbeförderung von Kernmaterialien	Regierungspräsidium Umweltministerium
2.7	§ 27 Abs. 7 Satz 2	Bestimmung der Stelle für die Rückgabe einer bauartzugelassenen Vorrichtung	Regierungspräsidium
2.8	§ 29 Abs. 1, 2 und 5 bis 7	Entscheidung über die Freigabe Soweit die Freigabeentscheidung Anlagen nach § 7 AtG, Einrichtungen nach §§ 6 oder 9 AtG oder das Forschungszentrum Karlsruhe GmbH betrifft	Regierungspräsidium Umweltministerium
2.9	§ 30 Abs. 1 Satz 1 § 30 Abs. 1 Satz 3	Anerkennung von Kursen für die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz Prüfung und Bescheinigung der Fachkunde	Regierungspräsidium Tübingen für den medizinischen Bereich: die Landesärztekammer, für den Zahnmedizinischen Bereich: die Landeszahnärztekammer, für den Tiermedizinischen Bereich: die Landestierärztekammer,

Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
			<p>für die nach der Strahlenschutzverordnung ermächtigten Ärzte: das Regierungspräsidium Stuttgart (Abteilung 9 – Landesgesundheitsamt),</p> <p>für den schulischen Bereich: die obere Schulaufsichtsbehörde,</p> <p>für alle sonstigen Fälle: Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist.</p>
2.10	§ 30 Abs. 2 Satz 1	Anerkennung von Kursen und Fortbildungsmaßnahmen für die erforderliche Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz	Regierungspräsidium Tübingen
	§ 30 Abs. 2 Satz 2 bis 5	Nachweis, Vorlage, Entzug und Überprüfung der Aktualisierung der Fachkunde auf andere geeignete Weise sowie Nennen von Auflagen zur Fortgeltung der Fachkunde	<p>für den medizinischen Bereich: die Landesärztekammer,</p> <p>für den zahnmedizinischen Bereich: die Landeszahnärztekammer,</p> <p>für den tiermedizinischen Bereich: die Landestierärztekammer,</p> <p>für die nach der Strahlenschutzverordnung ermächtigten Ärzte: das Regierungspräsidium Stuttgart (Abteilung 9 – Landesgesundheitsamt),</p> <p>für den schulischen Bereich: die obere Schulaufsichtsbehörde,</p> <p>für alle sonstigen Fälle: Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist.</p>
	§ 30 Abs. 4	Bescheinigung der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz für das jeweilige Anwendungsgebiet	<p>für den medizinischen Bereich: die Landesärztekammer,</p> <p>für den zahnmedizinischen Bereich: die Landeszahnärztekammer,</p> <p>für den tiermedizinischen Bereich: die Landestierärztekammer,</p> <p>für alle sonstigen Fälle: Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist.</p>

Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.11	§ 31 Abs. 1 § 31 Abs. 4	Entgegennahme der Mitteilung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen Entgegennahme der Mitteilung über die Bestellung des Strahlenschutzbeauftragten, die Änderung seiner Aufgaben und Befugnisse sowie das Ausscheiden des Strahlenschutzbeauftragten aus seiner Funktion	Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist
2.12	§ 32 Abs. 1 § 32 Abs. 2	Feststellung gegenüber dem Strahlenschutzverantwortlichen, dass der Strahlenschutzbeauftragte nicht als Strahlenschutzbeauftragter im Sinne der StrlSchV anzusehen ist Entgegennahme der schriftlichen Mitteilung des Strahlenschutzverantwortlichen über die Ablehnung des Vorschlags des Strahlenschutzbeauftragten	Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist
2.13	§ 36 Abs. 2 § 36 Abs. 3	Gestattung von Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht Festlegung, dass weitere Bereiche als Strahlenschutzbereiche zu behandeln sind und Zulassung, dass Bereiche nur während der Einschaltzeit dieser Anlagen oder Vorrichtungen als Kontrollbereiche oder Sperrbereiche gelten	Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist
2.14	§ 37 Abs. 1	Gestattung, dass auch anderen Personen der Zutritt zu Strahlenschutzbereichen erlaubt wird	Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist
2.15	§ 38 Abs. 4	Vorlage der Aufzeichnungen über Unterweisungen auf Verlangen	Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist
2.16	§ 40 Abs. 1 § 40 Abs. 2 Satz 1 § 40 Abs. 2 Satz 3 § 40 Abs. 5	Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht zur Ermittlung der Körperdosis Registrierung von Strahlenpässen Anerkennung von Aufzeichnungen über Strahlenexpositionen, die im Ausland ausgestellt worden sind Anordnung von Inkorporationsmessungen bei nicht beruflich strahlenexponierten Personen	Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist Regierungspräsidium Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist
2.17	§ 41 Abs. 1 Satz 2 § 41 Abs. 1 Satz 3 § 41 Abs. 1 Satz 4 § 41 Abs. 3 Satz 5 § 41 Abs. 4 Satz 2 § 41 Abs. 7 Satz 4	Bestimmung des Verfahrens zur Ermittlung der Körperdosis Festlegung einer Ersatzdosis Bestimmung von Messstellen Anordnung, dass die Messung der Personendosis nach einem anderen geeigneten oder nach zwei voneinander unabhängigen Verfahren gemessen wird Gestattung, dass Dosimeter in Zeitabständen bis zu sechs Monaten der Messstelle einzureichen sind Auf Anforderung haben die Messstellen die Ergebnisse ihrer Feststellungen mitzuteilen	Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist Umweltministerium Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist

Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.18	§ 42 Abs. 1 Satz 4	Entgegennahme der verlangten Aufzeichnungen sowie Bestimmung der Stelle zur Hinterlegung der Aufzeichnungen	Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist
	§ 42 Abs. 1 Satz 6	Entgegennahme nicht mehr benötigter Aufzeichnungen	Regierungspräsidium Stuttgart (Abteilung 9 – Landesgesundheitsamt)
	§ 42 Abs. 2	Entgegennahme der Mitteilung von Überschreitungen der Grenzwerte der Körperdosis und Strahlenexpositionen	Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist
2.19	§ 44 Abs. 1 und 3	Festlegung von Kontaminationsprüfungen auch für den Überwachungsbereich	Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist
2.20	§ 45 Abs. 2	Gestattung zum Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen oberhalb der Freigrenze für Auszubildende und Studierende	Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist
2.21	§ 47 Abs. 2	Einhaltung des Grenzwertes nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift	Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist
	§ 47 Abs. 3 bis 5	Festlegung zulässiger Ableitungswerte für radioaktive Stoffe aus Strahlenschutzbereichen	
2.22	§ 48 Abs. 1	Entgegennahme der jährlichen Mitteilung über Ableitungen sowie Befreiung von der Mitteilungspflicht	Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist
	§ 48 Abs. 2	Anordnung eines Messplans, der Aufzeichnung der Messergebnisse, der Vorlage, der Zugänglichmachung der Öffentlichkeit sowie Bestimmung der Messstelle	
	§ 48 Abs. 3	Anordnung der Ermittlung und der mindestens jährlichen Mitteilung zusätzlicher Daten	Umweltministerium
2.23	§ 53 Abs. 1	Entgegennahme des Nachweises der Einsatzfähigkeit von Personen und Hilfsmitteln zur Schadensbekämpfung	Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist
2.24	§ 55 Abs. 1	Zulassung im Einzelfall von einer effektiven Dosis von 50 mSv für ein einzelnes Jahr	Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist
	§ 55 Abs. 3	Festlegung von abweichenden Körperdosisgrenzwerten für Auszubildende und Studierende	
2.25	§ 56	Zulassung einer weiteren beruflichen Strahlenexposition	Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist
2.26	§ 57	Zulassung einer Ausnahme vom Beschäftigungsverbot	Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist

Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.27	§ 58 Abs. 1	Zulassung von Strahlenexpositionen abweichend von § 55 Abs. 1, 2 und 4 Satz 1	Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist
2.28	§ 59 Abs. 3	Entgegennahme der Mitteilung der Rettungsmaßnahme und der ermittelten Körperdosis	Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist
2.29	§ 60 Abs. 3 § 60 Abs. 4	Abkürzung der Fristen für die arbeitsmedizinische Vorsorge Anordnung arbeitsmedizinischer Vorsorgemaßnahmen	Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist
2.30	§ 61 Abs. 3 § 61 Abs. 4	Entgegennahme der ärztlichen Bescheinigung Ersetzung der ärztlichen Bescheinigung durch behördliche Entscheidung	Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist
2.31	§ 62 Abs. 1 § 62 Abs. 2	Entscheidung über die getroffene ärztliche Beurteilung Einholung eines Gutachtens	Regierungspräsidium Stuttgart (Abteilung 9 – Landesgesundheitsamt)
2.32	§ 63 Abs. 2	Anordnung, dass Aufgaben nicht oder nur unter Beschränkung ausgeübt werden dürfen	Regierungspräsidium Stuttgart (Abteilung 9 – Landesgesundheitsamt)
2.33	§ 64 Abs. 1 § 64 Abs. 4	Ermächtigung von Ärzten zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgemaßnahmen Entscheidung über die Vorlage der Gesundheitsakte	Regierungspräsidium Stuttgart (Abteilung 9 – Landesgesundheitsamt)
2.34	§ 66 Abs. 1 § 66 Abs. 3 § 66 Abs. 4 § 66 Abs. 6	Bestimmung von Sachverständigen sowie Festlegung von Anforderungen an einen Sachverständigen Entscheidung über die Verlängerung der Überprüfungsfrist Bestimmung der Dichtheitsprüfung und der Wiederholung der Prüfung Entgegennahme von Prüfbefunden und Mitteilungen	Umweltministerium Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist
2.35	§ 67 Abs. 2	Entgegennahme von Aufzeichnungen über Funktionsprüfung oder Wartung sowie Bestimmung einer Stelle für die Entgegennahme	Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist
2.36	§ 70 Abs. 1 Satz 1 § 70 Abs. 1 Satz 4 § 70 Abs. 2 § 70 Abs. 5 § 70 Abs. 5a § 70 Abs. 6	Entgegennahme der Mitteilung über Gewinnung, Erzeugung, Erwerb, Abgabe, sonstigen Verbleib und Bestand von radioaktiven Stoffen Entgegennahme der Information über die Mitteilung einer hochradioaktiven Strahlenquelle an das BfS Entgegennahme der jährlichen Mitteilung über die Masse der Stoffe Befreiung von der Buchführungs- und Mitteilungspflicht Prüfung der übermittelten Daten Entgegennahme der zu hinterlegenden Unterlagen sowie Bestimmung der Stelle zur Übergabe der Unterlagen	Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist

Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.37	§ 70 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2	Übermittlung der Angaben an das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)	Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist
	§ 70 a Abs. 2 Satz 3	Entgegennahme der Information über die Mitteilung an das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)	
	§ 70 a Abs. 2 Satz 4	Weiterleitung von angeforderten Aufzeichnungen an das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)	
	§ 70 a Abs. 4 Satz 2 Nr. 2	Entgegennahme der Unterrichtung durch das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)	
2.38	§ 71 Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme der Information über das Abhandenkommen radioaktiver Stoffe, deren Aktivität die Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 und 3 überschreitet	Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist
	§ 71 Abs. 1 Satz 3	Entgegennahme der Mitteilung an das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) über das Abhandenkommen einer hochradioaktiven Strahlenquelle	
	§ 71 Abs. 2 Satz 1	Entgegennahme der Mitteilung über den Fund radioaktiver Stoffe	
	§ 71 Abs. 2 Satz 3	Mitteilung über den Fund einer hochradioaktiven Strahlenquelle an das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)	
	§ 71 Abs. 4	Entscheidung oder Anordnung über das weitere Vorgehen beim Fund radioaktiver Stoffe	
2.39	§ 72	Entgegennahme der Mitteilung über die Abschätzung des erwarteten jährlichen Anfalls und den geplanten Verbleib radioaktiver Abfälle; Entgegennahme fortgeschriebener Angaben	Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist
2.40	§ 73 Abs. 2	Entgegennahme der angeforderten Angaben und Entscheidung über die Zustimmung zu dem Buchführungssystem	Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist
2.41	§ 74 Abs. 1	Anordnung der Art der Behandlung und Verpackung radioaktiver Abfälle und Entgegennahme des angeforderten Nachweises über die Einhaltung dieser Anordnung	Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist
2.42	§ 75 Abs. 2	Entgegennahme der Mitteilung über die Beförderung sowie der Nachmeldung des Beförderungstermins	Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist
	§ 75 Abs. 3	Entgegennahme der Mitteilung des Empfängers über Unstimmigkeiten	
2.43	§ 76 Abs. 3	Entscheidung über die Zulassung zur Ablieferung radioaktiver Abfälle an Anlagen des Bundes	Umweltministerium
	§ 76 Abs. 5	Entscheidung über die Zulassung zur Ablieferung radioaktiver Abfälle an die Landessammelstelle	
2.44	§ 77	Anordnung oder Genehmigung einer anderweitigen Beseitigung oder Abgabe radioaktiver Abfälle im Einzelfall	Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist
2.45	§ 82 Abs. 3	Entgegennahme angeforderter Arbeitsanweisungen	Regierungspräsidium
2.46	§ 83 Abs. 1 Satz 1 und 3	Bestimmung der ärztlichen Stelle sowie Festlegung der Prüfungsweise ärztlicher Stellen	Umweltministerium

Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
	§ 83 Abs. 1 Satz 4	Entgegennahme der Mitteilungen der ärztlichen Stelle	Regierungspräsidium
	§ 83 Abs. 4 Satz 2	Entgegennahme des Abdrucks der Anmeldung bei der ärztlichen Stelle	
	§ 83 Abs. 5 Satz 3	Entgegennahme der angeforderten Aufzeichnungen über Überwachungsmaßnahmen	
2.47	§ 85 Abs. 3	Verlangen, die Aufzeichnungen zu hinterlegen, und Bestimmung der Stelle hierzu	Regierungspräsidium Stuttgart (Abteilung 9 – Landesgesundheitsamt)
	§ 85 Abs. 6	Entgegennahme des angeforderten Bestandsverzeichnisses	
2.48	§ 89	Entgegennahme der Mitteilung von Überschreitungen von Dosiswerten, der Beendigung der Anwendung und des Abschlussberichts	Regierungspräsidium
2.49	§ 95 Abs. 2	Entgegennahme der Anzeige und Festlegung von abweichenden Produktwerten	Regierungspräsidium
	§ 95 Abs. 3	Registrierung von Strahlenpässen	
	§ 95 Abs. 5	Zulassung einer weiteren beruflichen Strahlenexposition	
	§ 95 Abs. 6	Zulassung einer Ausnahme vom Beschäftigungsverbot	
	§ 95 Abs. 10	Festlegung der Messmethoden und Messverfahren sowie Bestimmung von Messstellen	
	§ 95 Abs. 11	Entgegennahme der ärztlichen Bescheinigung	
	§ 95 Abs. 12	Verlangen von Nachweisen	
2.50	§ 96 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c	Verlangen, die Aufzeichnungen vorzulegen und Bestimmung der Stelle zur Hinterlegung der Aufzeichnungen	Regierungspräsidium
	§ 96 Abs. 3	Entgegennahme der ermittelten Körperdosis	
	§ 96 Abs. 4	Anordnung von Maßnahmen sowie der Art der Entsorgung	
	§ 96 Abs. 5	Entscheidung über die Anordnung in anderen als den in Anlage XI Teil B StrlSchV benannten Arbeitsfeldern	
2.51	§ 97 Abs. 3	Verlangen des Nachweises der Einhaltung der Überwachungsgrenzen sowie Festlegung von Messverfahren und sonstigen Anforderungen	Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist
2.52	§ 98 Abs. 1	Entscheidung über die Entlassung überwachungsbedürftiger Rückstände aus der Überwachung	Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist
	§ 98 Abs. 2	Annahme, dass die Voraussetzungen vorliegen	
	§ 98 Abs. 3 Satz 2	Entgegennahme der Erklärung über den Verbleib des künftigen Abfalls und der Annahmeerklärung	
	§ 98 Abs. 3 Satz 4	Entgegennahme des Nachweises über die Zuleitung einer Kopie der Annahmeerklärung an die nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zuständigen Behörden und Entscheidung über das verlangte Einvernehmen	
2.53	§ 99	Entgegennahme der Anzeige und Anordnung von Schutzmaßnahmen und die Art der Entsorgung von Rückständen	Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist

Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.54	§ 100 Abs. 1	Entgegennahme der Mitteilung	Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist
	§ 100 Abs. 2	Entgegennahme des angeforderten Rückstandskonzepts	
	§ 100 Abs. 3	Verlangen, das Rückstandskonzept zu einem früheren Zeitpunkt vorzulegen und dass Form und Inhalt bestimmten Anforderungen genügen	
	§ 100 Abs. 4	Entgegennahme der angeforderten Rückstandsbilanz	
2.55	§ 101 Abs. 2 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige	Regierungspräsidium
	§ 101 Abs. 2 Satz 3	Verlangen, den Verbleib der entfernten Verunreinigungen nachzuweisen	
	§ 101 Abs. 3 Satz 1	Entscheidung über die Befreiung von der Pflicht zur Entfernung von radioaktiven Verunreinigungen	
	§ 101 Abs. 3 Satz 2	Gestattung zur Durchführung der Pflicht nach Absatz 1 zu einem späteren Zeitpunkt	
2.56	§ 102	Anordnung erforderlicher Maßnahmen	Regierungspräsidium
2.57	§ 104	Entgegennahme der Mitteilung zur Betriebsorganisation	Regierungspräsidium
2.58	§ 106 Abs. 1	Entscheidung über den genehmigungsbedürftigen Zusatz von radioaktiven Stoffen und genehmigungsbedürftige Aktivierung	Regierungspräsidium
2.59	§ 107 Abs. 2	Entscheidung über die Gestattung von Abweichungen	Regierungspräsidium
2.60	§ 112 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2	Übermittlung an das Strahlenschutzregister	Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist
	§ 112 Abs. 2 Satz 2	Anordnung an eine Messstelle zur Übermittlung einer früher erhaltenen Körperdosis sowie Weiterleitung von angeforderten Aufzeichnungen an das Strahlenschutzregister	
	§ 112 Abs. 3	Entgegennahme von angeforderten Auskünften sowie Bestimmung einer Stelle zur Entgegennahme der Auskünfte und Entscheidung über die Weitergabe	
2.61	§ 113 Abs. 1	Anordnung von Maßnahmen	Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist
	§ 113 Abs. 4	Anordnung der Untersuchung durch einen ermächtigten Arzt	
2.62	§ 114	Gestattung von Ausnahmen	Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist
2.63	§ 115 Abs. 1	Entscheidung über die Zustimmung zur Aufzeichnung und Buchführung in elektronischer Form sowie Bestimmung des Verfahrens und der Anforderungen hierzu	Regierungspräsidium, soweit nicht nach Nr. 1.1 das Umweltministerium zuständig ist

**Verordnung des Justizministeriums
zur Änderung der
Zuständigkeitsverordnung Justiz**

Vom 12. März 2009

Auf Grund von § 6 Abs. 2 Satz 1 des Erwachsenenschutz-
übereinkommens-Ausführungsgesetzes vom 17. März
2007 (BGBl. I S. 314), geändert durch Artikel 46 des Ge-
setzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2709),
in Verbindung mit §§ 1 und 2 Nr. 25 b der Subdelegations-
verordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561),
eingefügt durch Verordnung vom 9. Februar 2009 (GBl.
S. 21), wird verordnet:

Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 20. November
1998 (GBl. S. 680), zuletzt geändert durch Verordnung
vom 5. Mai 2008 (GBl. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 25 b wird folgender § 25 c eingefügt:

»§ 25 c

*Verfahren nach dem Erwachsenenschutz-
übereinkommens-Ausführungsgesetz*

Die in § 6 Abs. 1 Satz 1 des Erwachsenenschutz-
übereinkommens-Ausführungsgesetzes vom 17. März
2007 (BGBl. I S. 314), geändert durch Artikel 46 des
Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586,
2709), genannten Verfahren werden für die Bezirke
der Oberlandesgerichte Karlsruhe und Stuttgart dem
Amtsgericht Karlsruhe zugewiesen.«

2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in
Kraft. Für die bereits anhängigen Verfahren bleibt die be-
stehende Zuständigkeit unberührt.

STUTTGART, den 12. März 2009

PROF. DR. GOLL

**Verordnung des Kultusministeriums
zur Änderung der Verordnung
über die Stundentafel der Hauptschule**

Vom 19. März 2009

Auf Grund von § 35 Abs. 3, § 89 Abs. 1 und 2 Nr. 3 und
§ 100 a Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg
in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2003 (GBl. S. 359),
wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Stun-
dentafel der Hauptschule vom 28. April 1994 (GBl.

S. 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Au-
gust 2007 (GBl. S. 392), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

»(3) Zur gezielten Unterstützung der Berufsorien-
tierung wird in Klasse 7 eine Kompetenzanalyse
mit daran anschließender individueller Förderung
durchgeführt.«

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4
und 5.

2. Die Anlage zu § 1 erhält folgende Fassung:

»Anlage
(zu § 1)

**Kontingenzstundentafel für die Hauptschule
einschließlich Werkrealschule**

	Klasse 5 bis 9	Klasse 10
I Kernbereich		
Religionslehre/Ethik ¹	9	2
Deutsch	23	5
Mathematik	21	5
Förderung Basiskompeten- zen Deutsch, Mathematik ²	3	
Englisch	18	5
Welt – Zeit – Gesellschaft (<u>Geschichte</u> , <u>Gemeinschafts- kunde</u> , <u>Politik</u> , <u>Erdkunde</u> , <u>Wirtschaftslehre</u>) ³	17	4
Materie – Natur – Technik (<u>Biologie</u> , <u>Chemie</u> , <u>Physik</u> , Technik, Hauswirtschaft/ Textiles Werken (HTW)) ³	17	5
Wirtschaft – Arbeit – Gesundheit (<u>Wirtschaftslehre</u> , <u>Biologie</u> , <u>Hauswirtschaft/Textiles Werken</u> , <u>Technik</u>) ³	15	3
Musik – Sport – Gestalten (<u>Musik</u> (mit Tanz), <u>Sport</u> einschließlich Neigungs- sport, <u>Bildende Kunst</u> , Biologie, Technik, Textiles Werken) ³	27	3
Anwendungsbereich informationstechnische Grundbildung ⁴		
Themenorientierte Projekte ⁴		
Kompetenzanalyse mit individueller Förderung ⁵	1	

	Klasse 5 bis 9	Klasse 10
Zusatzunterricht im Werkrealschulzug ⁶	5	
Förderung im Praxiszug	5	
II Erweiterungsbereich		
Ergänzende Angebote ⁷	6	

¹ Die Wochenstunden im Fach Religionslehre werden im Einvernehmen mit den obersten Kirchenbehörden unbeschadet der Rechtslage erteilt. Die Wochenstundenzahl im Fach Religionslehre wird unter Beteiligung der zuständigen kirchlichen Beauftragten festgelegt. Für Schüler ab Klassenstufe 8, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind drei Wochenstunden Ethik vorgesehen.

² Siehe § 1 Abs. 2.

³ Die Unterstreichung weist den Schwerpunkt des Faches dem jeweiligen Fächerverbund zu.

⁴ Integrativ innerhalb der Fächer oder Fächerverbünde.

⁵ Die Kompetenzanalyse wird nach § 1 Abs. 3 in Klasse 7 durchgeführt. Die individuelle Förderung schließt sich unmittelbar an. Hierfür kann eine weitere Stunde aus den Fächern und Fächerverbänden verwendet werden.

⁶ Siehe § 1 Abs. 4.

⁷ Zuweisung durch die untere Schulaufsichtsbehörde im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Ressourcen. Für Hauptschulen in Grenznähe zu Frankreich sind Arbeitsgemeinschaften Französisch ab der Klassenstufe 5 vorgesehen.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

STUTTGART, den 19. März 2009

RAU

Verordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung

Vom 20. März 2009

Auf Grund von § 17 Abs. 2 und § 18 a Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14) wird verordnet:

Artikel 1

Die Schullastenverordnung vom 21. Februar 2000 (GBl. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2008 (GBl. S. 97), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

»§ 2

Zu § 17 Abs. 2, § 18 a Abs. 2 FAG

Der Sachkostenbeitrag beträgt jährlich für jeden Schüler oder für jedes Kind der

1. Hauptschulen 895 Euro,

2. Realschulen 547 Euro,
3. a) Gymnasien mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien 560 Euro,
b) Progymnasien 556 Euro,
4. Schulen besonderer Art 547 Euro,
5. Berufsschulen sowie Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht, Sonderberufsschulen sowie Sonderberufsfachschulen in Teilzeitunterricht 389 Euro,
6. Berufsfachschulen und Berufskollegs sowie Berufsschulen in Vollzeitunterricht, Sonderberufsfachschulen sowie Sonderberufsschulen in Vollzeitunterricht, Berufsoberschulen (Mittel- und Oberstufe), beruflichen Gymnasien 938 Euro,
7. Berufskollegs für Informatik 2571 Euro,
8. Grundschulförderklassen 375 Euro,
9. a) Förderschulen und Schulkindergärten für besonders Förderungsbedürftige 1418 Euro,
b) Schulen und Schulkindergärten für Geistigbehinderte 3958 Euro,
c) Schulen und Schulkindergärten für Blinde und Sehbehinderte 2899 Euro,
d) Schulen und Schulkindergärten für Hörgeschädigte 2091 Euro,
e) Schulen und Schulkindergärten für Sprachbehinderte 1241 Euro,
f) Schulen und Schulkindergärten für Körperbehinderte 3616 Euro,
g) Schulen für Erziehungshilfe und Schulkindergärten für Verhaltensgestörte 1546 Euro,
h) Schulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung 450 Euro.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

STUTTGART, den 20. März 2009

Kultusministerium

RAU

Innenministerium

RECH

Finanzministerium

STÄCHELE

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
über die Ausbildung und Prüfung
für den höheren Archivdienst
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung für
den höheren Archivdienst APrOArchhD)**

Vom 23. März 2009

Auf Grund von § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3, § 20 Abs. 3 und § 39 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

ABSCHNITT I

Allgemeines

§ 1

Befähigung zum höheren Archivdienst

Die Befähigung für den höheren Archivdienst wird durch das Ableisten des Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Staatsprüfung für den höheren Archivdienst bei der Archivschule Marburg erworben.

ABSCHNITT II

Vorbereitungsdienst

§ 2

Grundsätze der Ausbildung

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, Beamtinnen und Beamte auszubilden, die nach ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten für den höheren Archivdienst geeignet und vielseitig einsetzbar sind. Die Ausbildung soll vor allem gründliche Kenntnisse und Arbeitstechniken vermitteln sowie das Verständnis für politische, rechtliche, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Fragen fördern.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. das 32. Lebensjahr, als Schwerbehinderter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; § 60 der Landeslaufbahnverordnung bleibt unberührt,
3. das Studium der Geschichte, der Rechtswissenschaft oder anderer für den Archivdienst einschlägiger Fachgebiete, deren Abschlussprüfung ein Regelstudium von

mindestens drei Jahren und sechs Monaten voraussetzt, an einer Universität oder an einer anderen Hochschule in gleichgestellten Studiengängen mit einer Prüfung abgeschlossen hat und über angemessene Kenntnisse der lateinischen und der französischen Sprache verfügt,

4. nach amtsärztlichem Gesundheitszeugnis über die für den höheren Archivdienst erforderliche gesundheitliche Eignung oder als Schwerbehinderter über ein Mindestmaß an gesundheitlicher Eignung verfügt.

(2) Die Ermächtigung des Landespersonalausschusses, nach den Vorschriften der Landeslaufbahnverordnung Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 zuzulassen, bleibt unberührt.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Zulassungs- und Ausbildungsbehörde ist das Landesarchiv Baden-Württemberg.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. ein Personalbogen,
2. ein Lebenslauf,
3. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder ein anderes Zeugnis über die Berechtigung zum Hochschulstudium,
4. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Ergänzungsprüfung im Lateinischen sowie ein Nachweis über angemessene Kenntnisse im Französischen, wenn die Kenntnisse nicht nach Nummer 3 nachgewiesen werden,
5. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die das Studium nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 abschließende Prüfung,
6. etwaige wissenschaftliche Veröffentlichungen,
7. beglaubigte Kopien etwaiger Zeugnisse und Nachweise über die bisherige Beschäftigung, insbesondere über eine praktische Berufsausbildung vor, während und nach dem Studium,
8. ein Lichtbild aus neuester Zeit,
9. eine beglaubigte Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises zum Nachweis der
 - a) deutschen Staatsangehörigkeit oder
 - b) der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
 - c) der Staatsangehörigkeit eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises verlangt werden;

10. ein etwaiger Antrag auf Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst,
11. eine schriftliche Erklärung über etwa anhängige strafrechtliche Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren sowie über Disziplinarmaßnahmen.

(3) Wer zur Einstellung vorgesehen ist, hat außerdem vorzulegen:

1. ein Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll. Das Führungszeugnis ist bei der Meldebehörde zu beantragen;
2. ein amtsärztliches Zeugnis darüber, dass die für den höheren Archivdienst erforderliche gesundheitliche Eignung gegeben ist.

(4) Über den Zulassungsantrag entscheidet die Zulassungsbehörde.

(5) Mit der Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird kein Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst erworben.

(6) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst wird unwirksam, wenn der Vorbereitungsdienst nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem in der Zulassungsverfügung bestimmten Zeitpunkt angetreten wird.

§ 5

Ernennung

Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Personen werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur »Archivreferendarin« oder zum »Archivreferendar« ernannt.

§ 6

Ausbildungsleitung

Vorgesetzter während des Vorbereitungsdienstes ist der Leiter der jeweiligen Ausbildungsstelle. Dienstvorgesetzter ist der Präsident des Landesarchivs Baden-Württemberg.

§ 7

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er stellt eine Einheit dar und gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. praktische Ausbildung;
2. theoretische Ausbildung an der Archivschule Marburg;
3. Staatsprüfung.

(2) Der Vorbereitungsdienst gilt als entsprechend verlängert, wenn die Staatsprüfung erst nach Ablauf des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes beendet wird. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Staatsprüfung ganz oder teilweise wiederholt wird.

(3) Die Ausbildungsbehörde kann Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Beendigung der vorgeschriebenen Vorbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) abgeleistet wurden und der Ausbildung förderlich sind, mit einem Umfang von bis zu drei Monaten auf die praktische Ausbildung anrechnen.

§ 8

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung erfolgt in den von der Ausbildungsbehörde bestimmten Ausbildungsstellen. Sie umfasst

1. ein einführendes Praktikum von mindestens sechs Monaten beim Landesarchiv,
2. einen Ausbildungsabschnitt von einem Monat bei einem öffentlichen Archiv eines anderen Archivträgers,
3. ein Zwischenpraktikum von zwei Monaten während der theoretischen Ausbildung an einer im Benehmen mit der Archivschule Marburg bestimmten Einrichtung.

Die praktische Ausbildung soll ein Behördenpraktikum und einen einmonatigen Lehrgang beim Bundesarchiv einschließen.

(2) Die Ausbildungsbehörde bestimmt im Benehmen mit der Leitung der Ausbildungsstellen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 einen Ausbildungsleiter. Dieser stellt einen Ausbildungsplan auf, bestellt die Fachkräfte für die Ausbildung und überwacht die Durchführung der praktischen Ausbildung.

(3) Gegenstände der praktischen Ausbildung sind insbesondere

1. Aufgaben der öffentlichen Verwaltung und der Dienststellenverwaltung,
2. Schriftgutverwaltung,
3. Erfassung, Bewertung, Übernahme und Erschließung von Archiv- und Sammlungsgut,
4. Nutzung und andere Dienstleistungen der Ausbildungsstellen einschließlich historischer Bildungsarbeit,
5. Bestandserhaltung einschließlich Reprographie und Archivbau,
6. Kenntnis der Bestände.

§ 9

Leistungsbeurteilungen

(1) Die Ausbildungsstellen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 beurteilen den Ausbildungserfolg und teilen der Ausbildungsbehörde die Leistungsbeurteilung unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Ausbildungsabschnitts mit. Überschreitet die Ausbildungsdauer bei einer Ausbildungsstelle drei Monate, fertigt der Ausbildungsleiter unter Berücksichtigung der Beurteilungen der Ausbildungskräfte nach jeweils drei Monaten eine Zwischenbeurteilung. Die Zwischenbeurteilungen sind bei der abschließenden Leistungsbeurteilung zu berücksichtigen.

(2) Die Leistungen sind nach Punkten wie folgt zu bewerten:

- | | |
|------------------|---|
| 14 und 15 Punkte | = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| = sehr gut | |
| 11 bis 13 Punkte | = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| = gut | |

8 bis 10 Punkte = befriedigend	= eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
5 bis 7 Punkte = ausreichend	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
2 bis 4 Punkte = mangelhaft	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
0 und 1 Punkt = ungenügend	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

Zwischenpunktzahlen und Zwischennoten sind bei der Leistungsbeurteilung nicht zulässig.

§ 10

Note für die praktische Ausbildung

(1) Nach Beendigung der praktischen Ausbildungsabschnitte setzt ein bei der Ausbildungsbehörde eingerichteter Ausschuss die Note für die praktische Ausbildung fest.

(2) Der Ausschuss nach Absatz 1 besteht aus bis zu vier Mitgliedern, die von der Ausbildungsbehörde bestimmt werden.

(3) Unter Berücksichtigung der schriftlichen Leistungsbeurteilungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 werden durch den Ausschuss Noten und Punktzahlen nach § 9 Abs. 2 festgesetzt

1. für die praktische Ausbildung am Ausbildungsarchiv,
2. für den Ausbildungsabschnitt bei einem öffentlichen Archiv eines anderen Archivträgers,
3. für das Zwischenpraktikum.

(4) Zur Festlegung der Gesamtnote wird die jeweilige Punktzahl für die praktische Ausbildung nach Absatz 3 Nr. 1 mit dem Faktor 7, nach Absatz 3 Nr. 2 mit dem Faktor 1 und nach Absatz 3 Nr. 3 mit dem Faktor 2 multipliziert. Die Summe der so entstandenen Teilnoten wird durch 10 dividiert. Das Ergebnis wird bis zur ersten Dezimalstelle errechnet. Beträgt die erste Dezimalstelle 0,5 und mehr, wird aufgerundet, im Übrigen abgerundet. Aus dem Endergebnis wird nach § 9 Abs. 2 die Gesamtnote ermittelt.

(5) Die Ausbildungsbehörde fertigt über die Sitzung des Ausschusses eine Niederschrift und teilt die Gesamtnote und Punktzahl für die praktische Ausbildung dem Archivreferendar oder der Archivreferendarin und der Archivschule Marburg schriftlich mit. Die Niederschrift wird vom Schriftführer unterzeichnet.

(6) Das Ziel der praktischen Ausbildung ist nur dann erreicht, wenn mindestens die Gesamtnote »ausreichend« mit der Punktzahl 5 erzielt wird. Wird dieses Ziel nicht erreicht, entscheidet die Ausbildungsbehörde über die

Wiederholung praktischer Ausbildungsabschnitte unter Verlängerung des Vorbereitungsdienstes.

§ 11

Theoretische Ausbildung

Die theoretische Ausbildung an der Archivschule Marburg dauert mindestens zwölf Monate. Sie wird durch deren Lehrplan bestimmt.

§ 12

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Ausbildungsbehörde kann den Vorbereitungsdienst verlängern, wenn das Ziel der praktischen Ausbildung nicht erreicht, die Archivreferendarin oder der Archivreferendar aus einem nicht zu vertretenden Grund von der Staatsprüfung zurückgetreten ist oder die Staatsprüfung ganz oder teilweise nicht bestanden wurde.

(2) Wird die Ausbildung durch Krankheit oder aus anderen Gründen unterbrochen, muss die versäumte Zeit nachgeholt werden, wenn sie einen Monat im Ausbildungsjahr übersteigt. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend. Die Ausbildungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 13

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst, Beendigung des Beamtenverhältnisses

(1) Unter Widerruf des Beamtenverhältnisses soll aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden,

1. wer in seiner Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet,
2. wer sich ohne zwingenden Grund nach der praktischen Ausbildung nicht dem nächsten Lehrgang zur theoretischen Ausbildung an der Archivschule Marburg unterzieht oder sich nicht der nächsten, die theoretische Ausbildung abschließenden Prüfung unterzieht.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Das Beamtenverhältnis endet mit dem Ablauf des Tages der Eröffnung, dass die Staatsprüfung für den höheren Archivdienst bestanden oder bei Wiederholung nicht bestanden wurde.

ABSCHNITT III

Staatsprüfung für den höheren Archivdienst

§ 14

Staatsprüfung

Die Ausbildung endet bei der Archivschule Marburg mit dem Ablegen der Staatsprüfung für den höheren Archiv-

dienst. Die Staatsprüfung bestimmt sich nach den für die Archivschule Marburg jeweils maßgebenden Prüfungsvorschriften.

§ 15

Wiederholung der Staatsprüfung

Wer die Staatsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Frist, nach der die Staatsprüfung erneut abgelegt werden kann, bestimmt der Prüfungsausschuss der Archivschule Marburg im Einvernehmen mit der Ausbildungsbehörde.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Archivdienst vom 12. Mai 2003 (GBI. S. 258) außer Kraft.

STUTTGART, den 23. März 2009

PROF. DR. FRANKENBERG

Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Organisationsverordnung LFGG

Vom 27. März 2009

Auf Grund von § 26 Abs. 3, § 35 a Abs. 1 Satz 1 und § 47 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBI. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBI. S. 469, 506), wird verordnet:

Artikel 1

Das Grundbuchamt Zuzenhausen wird aufgehoben. Der Bezirk des Grundbuchamts Zuzenhausen wird dem Grundbuchamt Sinsheim zugewiesen.

Artikel 2

Bei den Gemeinden Bissingen an der Teck und Zuzenhausen werden Grundbucheinstellen eingerichtet.

Artikel 3

Die Organisationsverordnung LFGG vom 27. April 1981 (GBI. S. 266, ber. S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2008 (GBI. S. 417), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Für den Landgerichtsbezirk Heidelberg wird bei dem Notariat Sinsheim in Spalte 2 (Grundbuchamt)

und Spalte 3 (zugeordnete Gemeinden) jeweils das Wort »Zuzenhausen« gestrichen und erhält die Spalte der dem Grundbuchamt Sinsheim zugeordneten Gemeinden folgende Fassung: »Eschelbronn, Lobbach, Mauer, Meckesheim, Sinsheim, Spechbach, Zuzenhausen«.

- b) Für den Landgerichtsbezirk Waldshut-Tiengen wird bei dem Notariat Schopfheim in Spalte 2 (Grundbuchamt) das Wort »Tegnau« durch die Worte »Kleines Wiesental« ersetzt. In Spalte 3 (zugeordnete Gemeinden) werden die Worte »Bürchau, Elbenschwand, Neuenweg, Raich, Sallneck, Tegnau, Wies, Wieslet« durch die Worte »Kleines Wiesental« ersetzt.

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Zeile für die Gemeinde Birenbach werden in der Spalte für die Bezeichnung der Gemeinde das Wort »Bissingen an der Teck« und in der Spalte für die Bezeichnung des Notariatsbezirks die Worte »Kirchheim unter Teck« eingefügt.
- b) Nach der Zeile für die Gemeinde Zimmern unter der Burg werden in der Spalte für die Bezeichnung der Gemeinde das Wort »Zuzenhausen« und in der Spalte für die Bezeichnung des Notariatsbezirks das Wort »Sinsheim« eingefügt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

STUTTGART, den 27. März 2009

PROF. DR. GOLL

Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Elften Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge

Vom 27. März 2009

Der am 12. Juli 2008 unterzeichnete Elfte Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Elfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) – GBl. 2008, S. 336 – zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen ist nach seinem Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

STUTTGART, den 27. März 2009

WICKER

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Freiburg zum Schutz der Erzeugung
von Hybridsaatmais
in geschlossenen Anbaugebieten**

Vom 13. März 2009

Auf Grund von §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten vom 13. Mai 1969 (GBl. S. 80) wird verordnet:

§ 1

(1) Im *Landkreis Emmendingen* werden Teilflächen der nachstehend aufgeführten Gemarkungen zu geschlossenen Anbaugebieten für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut erklärt.

Produktions- insel	Kenzingen und Riegel	Antrag Nr. 09-01	Karte 1
-----------------------	-------------------------	------------------	---------

Produktions- insel	Weisweil	Antrag Nr. 09-02	Karte 2
-----------------------	----------	------------------	---------

(2) Die Grenzen der Flächen nach Absatz 1 sind in zwei Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, mit einer Linie gekennzeichnet.

Die Fläche innerhalb dieser Kennzeichnung umfasst sowohl die Vermehrungsfläche als auch die Fläche, die zur Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestentfernung von Konsummais zu den Vermehrungen erforderlich ist.

§ 2

(1) Die Verordnung mit den dazugehörigen Karten kann beim Regierungspräsidium Freiburg für die Dauer von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer Verkündung im Gesetzblatt, kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

In gleicher Weise ist die Verordnung mit den Karten beim Landratsamt Emmendingen öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung einschließlich der Karten kann im gesamten Zeitraum ihrer Rechtsgültigkeit kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten bei den in Absatz 1 genannten Behörden eingesehen werden.

§ 3

Innerhalb der geschlossenen Anbaugebiete darf nur die für die Erzeugung von Hybridmaissaatgut vorgesehene Maissorte angebaut werden.

Ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Saatgut der Vaterkomponente der zur Vermehrung bestimmten Sorte oder die Verwendung von Saatgut pollensteriler Sorten.

§ 4

Im Schutzgebiet ist die zur Vermehrung angebaute Sorte von den Saatgutvermehrern durch Aufstellung von Tafeln zu kennzeichnen.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 1 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

FREIBURG I. BR., den 13. März 2009 WÜRTEMBERGER

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Karlsruhe zum Schutz der Erzeugung
von Hybridsaatmais in
geschlossenen Anbaugebieten**

Vom 26. März 2009

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten vom 13. Mai 1969 (GBl. S. 80) wird verordnet:

§ 1

(1) Im *Landkreis Rastatt* werden Teilflächen der nachstehend aufgeführten Gemarkungen zu geschlossenen Anbaugebieten für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut bei gleicher Vaterkomponente erklärt:

Stadt Bühl	– Gemarkung MOOS
Stadt Lichtenau	– Gemarkung ULM

(2) Die Grenzen der Flächen nach Absatz 1 sind in einer Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, mit einer Linie gekennzeichnet.

Die Fläche innerhalb dieser Kennzeichnung umfasst nur die Vermehrungsfläche.

(3) Auf die Ausweisung einer separaten Abschirmungsfläche kann verzichtet werden, da sich die Saatmaisvermehrern in dem beantragten Schutzgebiet verpflichten, die gesetzlich geforderte Mindestentfernung von Fremdmaisbeständen durch die Pflanzung entsprechender Vaterreihen, gemäß Dienstanweisung für die Durchführung der Saatenanerkennung für Mais in Baden-Württemberg, einzuhalten.

§ 2

(1) Die Verordnung mit den dazugehörigen Karten kann beim Regierungspräsidium Karlsruhe auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer Verkündung im Gesetzblatt, kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten, eingesehen werden.

In gleicher Weise ist die Verordnung mit Karten beim Landratsamt Rastatt, Landwirtschaftsamt öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung einschließlich der Karten kann während ihrer Rechtsgültigkeit kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten bei den in Absatz 1 genannten Behörden eingesehen werden.

§ 3

Innerhalb des geschlossenen Anbaugebietes ist der Anbau von Konsummais sowie der Anbau anderer Komponenten als der für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut nach § 1 untersagt.

Ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Saatgut der Vaterkomponente, der zur Vermehrung bestimmten Sorte oder die Verwendung von Saatgut pollensteriler Sorten.

§ 4

Im Schutzgebiet ist die zur Vermehrung angebaute Sorte von den Saatgutvermehrern durch Aufstellung von Tafeln zu kennzeichnen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in ge-

schlossenen Anbaugebieten, und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

KARLSRUHE, den 26. März 2009

DR. KÜHNER

**Berichtigung des Gesetzes
zur Änderung des Landesgesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung und
anderer Gesetze vom 14. Oktober 2008
(GBl. S. 367, ber. S. 411)**

In der ersten Berichtigung (GBl. 2008 S. 411) wurde das Datum der Ausfertigung in der Überschrift falsch abgedruckt.

Richtig muss es lauten:

**»Berichtigung des Gesetzes
zur Änderung des Landesgesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung und
anderer Gesetze vom 14. Oktober 2008
(GBl. S. 367)«**

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 4,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
